

# **Satzung des „Förderverein Rostock Griffins e.V.“**

## **§ 1 Name des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Rostock Griffins e.V.“
2. Der Verein nutzt das Kürzel FVRG.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
4. Der Sitz des Vereins ist die Hanse- und Universitätsstadt Rostock.
5. Die Farben des Vereins sind „marineblau“, „silber“ und „orange“.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
7. Der Verein beginnt mit der Eintragung in das Vereinsregister.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein hat den Zweck, den Sport American Football in Rostock zu unterstützen und zu fördern. Die Unterstützung und Förderung hat den Schwerpunkt der Beschaffung von Mitteln für die Erfüllung der satzungsgemäßen Zielstellungen der Vereinigung „Rostock Griffins“, als Abteilung des SV Warnemünde Fußball e.V., welche im Zusammenschluss mit Schulen und anderen sozialen Einrichtungen, insbesondere in:
  - a) der regelmäßigen Ausübung von Sport,
  - b) der Teilnahme an geregelten Spiel- und Wettkampfbetrieb und
  - c) der Durchführung von Versammlungen, Vorträgen sowie Weiterbildungen und anderer sozialer und sportlicher Veranstaltungenliegen.
2. Die Zielsetzung der Vereins richtet sich insbesondere auf die Unterstützung der o.g. Aktivitäten, die Kinder- und Jugendarbeit und auf die leistungsgemäße Entwicklung des American Football in Rostock.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung und deren Genehmigung durch den Vorstand.
  - a) Bei Minderjährigen oder nur beschränkt Geschäftsfähigen muss die Beitrittserklärung durch den gesetzlichen Vertreter genehmigt werden.
  - b) Über die Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand. Einer Begründung bedarf es nicht.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Tod,
  - b) Austritt oder
  - c) Ausschluss aus dem Verein,
  - d) bei juristischen Personen durch Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bzw. Liquidation.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Halbjahres bei einer Kündigungsfrist von 1 Monat erklärt werden. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurück erstattet. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
5. Die Mitgliederversammlung kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen.
  - a) Der Ausschluss durch die Mitgliederversammlung ist endgültig.
  - b) Der Ausschluss durch den Vorstand geschieht durch vorherige Anhörung. Gegen den Ausschluss kann auf einer Mitgliederversammlung Widerspruch eingelegt werden. Im Falle eines Widerspruchs ruht die Mitgliedschaft.

### **§ 4 Mitgliedsbeitrag; Finanzierung**

1. Die Beiträge sind einer durch die Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung zu entnehmen.
2. Die Beiträge werden mittels Lastschriftverfahren durch den Verein eingezogen. Das Mitglied gibt dazu sein notwendiges Einverständnis.
3. Zur Änderung der Höhe des Mitgliedsbeitrages ist nur die Mitgliederversammlung berechtigt.
4. Hauptfinanzierungsquellen des Fördervereins sind Mitgliedsbeiträge der Mitglieder sowie Umlagen in maximal sechsfacher Jahresmitgliedsbeitragshöhe, Spenden und sonstige finanzielle Begünstigungen Dritter und anderer Förderer des Sports American Football.
5. Eigentümer der Mittel ist die Mitgliederversammlung.
6. Die Mittel werden durch den Vorstand verwaltet.

## **§ 5 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitarbeit in den Organen erfolgt ehrenamtlich.

## **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Der Vorstand kann bis zu sieben Mitglieder haben. Er muss mindestens aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter bestehen.
3. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter bilden den vertretungsberechtigten Vorstand i.S.v. § 26 BGB. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
4. Der vertretungsberechtigte Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
5. Der Vorstand kann gemäß § 30 BGB einen besonderen Vertreter (Geschäftsführer) bestellen. Dessen Befugnisse werden in einem gesonderten Anstellungsvertrag geregelt. Die Eintragung im Vereinsregister kann erfolgen.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt und bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur volljährige Mitglieder.
7. Vorstandsmitglied kann nur ein Mitglied des Vereins werden.
8. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit einen Nachfolger kooptieren. Scheidet ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied aus, hat das kooptierte Mitglied die Vertretungsmacht inne, die das ausgeschiedene Mitglied hatte.
9. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen oder Rechtsgeschäft übertragen sind.
10. Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand.
11. Besteht der Vorstand aus mehr als zwei Personen, bedürfen Beschlüsse innerhalb der Vorstandssitzung einer einfachen Mehrheit.
12. Die Beschlüsse sind vom Vorstand schriftlich zu protokollieren, zu unterzeichnen und den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:
  - a) Verabschiedung einer Satzung
  - b) Änderung der Satzung
  - c) Wahl des Vorstands
  - d) Entlastung, Entlassung und Abwahl des Vorstands
  - e) Annahme des Geschäftsberichtes
  - f) Verwaltung des Vermögens
  - g) Ausschluss von Mitgliedern
  - h) Auflösung
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmberechtigt sind lediglich volljährige Mitglieder. Im Verhinderungsfall kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Vollmacht ist dem Versammlungsleiter vorzulegen.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Bekanntmachung erfolgt durch Benachrichtigung per Email an jedes Vereinsmitglied. Jedes Mitglied kann bis 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand Ergänzungen zur Tagesordnung schriftlich beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
4. Anträge auf Satzungsänderung müssen von mindestens 2 Mitgliedern des Vereins unterzeichnet sein und spätestens 15 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen sein. Der Vorstand hat diese Satzungsänderungsanträge 10 Tage vor der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern mitzuteilen. Alle Fristen beginnen einen Tag nach dem Absendertag.
5. Den Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand, ebenso den Protokollführer.
6. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Zur Änderung der Satzung, Ausschluss von Mitgliedern und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

7. Über den wesentlichen Ablauf der Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

### **§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
2. Die Vorschriften für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung gelten entsprechend.

### **§ 9 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur eine Mitgliederversammlung mit der, in § 7 Abs. 6 festgelegten Mehrheiten beschließen.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Spezialisierte ambulante Palliativversorgung Mike Möwenherz“ (SAPV) von Kindern und Jugendlichen in Mecklenburg-Vorpommern, Universitätsmedizin Rostock, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
5. Es gilt die salvatorische Klausel.

Einstimmig beschlossen am 18.09.2016